Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein
Der Verbandsvorsteher

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Organisation	Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag	TOP
NVN	**NVN/VIII/2010/0043**	**5**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeiten
Verbandsversammlung	20.04.2010	Entscheidung

Datum: 19.03.2010

Betreff

Änderung der Satzung der VRR AöR

Beschlussvorschlag

Die Verbandsversammlung beschließt die Änderungen der AöR-Satzung in der beigefügten Fassung.

Sachstandsbericht

Der Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (ZV VRR) und der Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein (NVN) sind gemeinsam Träger der VRR AöR.

Die CDU-Fraktion und die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in den Gremien des VRR haben sich darauf verständigt, zu den Sitzungen der Ausschüsse für Tarif und Marketing sowie Verkehr und Planung Gewerkschaftsvertreter und Vertreter der Fahrgastverbände als ständige

Gäste mit Rederecht zuzulassen. Dazu ist eine Änderung der Satzung der VRR AöR erforderlich.

Für die erforderliche Satzungsänderung ist die Entscheidung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR und der Verbandsversammlung des Zweckverbandes NVN erforderlich.

Es wird vorgeschlagen, die Satzung wie folgt zu ändern (*Änderungen kursiv und unterstrichen*):

§ 27 Ausschuss für Tarif und Marketing

(1) Der Ausschuss für Tarif- und Marketing dient zur Vorbereitung der Beschlüsse des Verwaltungsrates. Er fasst insoweit ausschließlich empfehlende Beschlüsse.

(2) Der Ausschuss für Tarif- und Marketing fasst empfehlende Beschlüsse insbesondere in folgenden Angelegenheiten:

1. Tarif und Beförderungsbedingungen
2. Vertriebskonzepte, sonstige Vertriebsangelegenheiten, EFM
3. Marketing
4. Werbung und Verkaufsförderung
5. Öffentlichkeitsarbeit und Fahrgastinformation
6. Sicherheit, Service, Beschwerdemanagement
7. Marktforschung
8. Erlass allgemeiner Vorschriften nach Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 im VRR-Verbandsgebiet.

(3) Der Ausschuss für Tarif und Marketing besteht aus 26 stimmberechtigten Mitgliedern.

Er setzt sich wie folgt zusammen:

a) Die Verbandsversammlung des ZV VRR entsendet 25 stimmberechtigte Mitglieder, die der Verbandsversammlung angehören müssen. Alle Fraktionen in der Verbandsversammlung sind entsprechend ihrer Mandate in der Verbandsversammlung im Ausschuss für Tarif und Marketing vertreten.

b) Die Verbandsversammlung des NVN entsendet 1 Mitglied. Der Vertreter des NVN im Ausschuss für Tarif und Marketing hat ein Stimmrecht bei Angelegenheiten des NRW-Tarifs und bei allen Entscheidungen zum Marketing im SPNV, die den NVN berühren. Der Vertreter des NVN im Ausschuss für Tarif und Marketing hat ein uneingeschränktes Stimmrecht, sobald ein einheitlicher Gemeinschaftstarif im Kooperationsraum A im Sinne von § 6 Absatz 1 Satz 2 in Kraft getreten ist.

(4) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Ausschusses für Tarif- und Marketing werden in entsprechender Anwendung von § 58 Abs. 5 GO NW von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR bestimmt.

(5) *Als ständige Gäste nehmen an den Sitzungen des Ausschusses für Tarif und Marketing teil:*

a) ein gemeinsamer Vertreter der Gewerkschaften, die die Zuständigkeit zur Wahrnehmung von Arbeitnehmerinteressen im Bereich des ÖSPV und die Zuständigkeit zur Wahrnehmung von Arbeitnehmerinteressen im Bereich des SPNV haben,

b) ein Vertreter des Fahrgastverbandes „Pro Bahn“ und

c) ein Vertreter des Fahrgastverbandes VCD.

Liegt in der jeweils ersten Sitzung des Ausschusses für Tarif und Marketing zu Beginn einer Wahlperiode kein einheitlicher Vorschlag der Gewerkschaften und kein einheitlicher Vorschlag der Fahrgastverbände zur personellen Besetzung dieser Positionen vor, werden die Gewerkschaftsvertreter und die Vertreter der Fahrgastverbände durch die Verbandsversammlung des ZV VRR bestimmt.

(6) Im Übrigen gelten die Regelungen von § 21 Absätze 1 Satz 3, 3 und 9, § 22 Absatz 1 sowie § 23 Absätze 1, 2, 3, 4, 5, 7 und 8 entsprechend.

§ 28 Ausschuss für Verkehr und Planung

(1) Der Ausschuss für Verkehr und Planung dient zur Vorbereitung der Beschlüsse des Verwaltungsrates. Er fasst insoweit ausschließlich empfehlende Beschlüsse.

(2) Der Ausschuss für Verkehr und Planung fasst empfehlende Beschlüsse insbesondere

in folgenden Angelegenheiten:

1. Verkehrsplanung und Verkehrsinfrastrukturplanung insbesondere Aufstellung des Nahverkehrsplanes gemäß § 8 Abs. 1
2. Planung, Organisation und Ausgestaltung des SPNV-Leistungsangebotes
3. Koordinierung des Verkehrsangebotes im ÖPNV
4. einheitliche Produkt- und Qualitätsstandards
5. Stadtbahnangelegenheiten und Telematik

(3) Der Ausschuss für Verkehr und Planung besteht aus 26 stimmberechtigten Mitgliedern.

Er setzt sich wie folgt zusammen:

a) Die Verbandsversammlung des ZV VRR entsendet 25 stimmberechtigte Mitglieder, die der Verbandsversammlung angehören müssen. Alle Fraktionen in der Verbandsversammlung sind entsprechend ihrer Mandate in der Verbandsversammlung im Ausschuss für Verkehr und Planung vertreten.

b) Die Verbandsversammlung des NVN entsendet 1 Mitglied.

(4) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Ausschusses für Verkehr und Planung werden in entsprechender Anwendung von § 58 Abs. 5 GO NW von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR bestimmt.

(5) *Als ständige Gäste nehmen an den Sitzungen des Ausschusses für Verkehr und Planung teil:*

a) ein gemeinsamer Vertreter der Gewerkschaften, die die Zuständigkeit zur Wahrnehmung von Arbeitnehmerinteressen im Bereich des ÖSPV und die Zuständigkeit zur Wahrnehmung von Arbeitnehmerinteressen im Bereich des SPNV haben,

b) ein Vertreter des Fahrgastverbandes „Pro Bahn“ und

c) ein Vertreter des Fahrgastverbandes VCD.

Liegt in der jeweils ersten Sitzung des Ausschusses für Verkehr und Planung zu Beginn einer Wahlperiode kein einheitlicher Vorschlag der Gewerkschaften und kein ein-

heitlicher Vorschlag der Fahrgastverbände zur personellen Besetzung dieser Positionen vor, werden die Gewerkschaftsvertreter und die Vertreter der Fahrgastverbände durch die Verbandsversammlung des ZV VRR bestimmt.

(6) Im Übrigen gelten die Regelungen von § 21 Absätze 1 Satz 3, 3 und 9, § 22 Absatz 1 sowie § 23 Absätze 1, 2, 3, 4 , 5 , 7 und 8 entsprechend.

§ 44 Inkrafttreten

(1) Soweit nicht diese Satzung besondere Vorschriften trifft, finden auf die VRR AöR die Vorschriften des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Umsetzung des ÖPNVG zwischen dem ZV VRR, dem NVN und der VRR AöR sowie der Satzung des Zweckverbandes VRR entsprechende Anwendung.

(2) Die Satzung in der Fassung des Beschlusses der Verbandsversammlung des ZV VRR vom 9.12.2005 trat am 1.1.2006 in Kraft.

(3) Die Satzung in der Fassung des Beschlusses der Verbandsversammlung des ZV VRR vom 21.06.2006 trat am 1.8.2006 in Kraft.

(4) Die Änderungen der Satzung gemäß der Dringlichkeitsentscheidung vom 13. September 2006, genehmigt durch Beschluss der Verbandsversammlung des ZV VRR vom 06.12.2006, traten zum 13. September 2006 in Kraft.

(5) Die Änderungen der Satzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung des ZV VRR vom 06. Dezember 2006 traten zum 1. Januar 2007 in Kraft.

(6) Die Satzung in der Fassung der Beschlüsse

der Verbandsversammlung des ZV VRR vom 24. Oktober 2007 und
der Verbandsversammlung des NVN vom 18. September 2007

trat zum 1. Januar 2008 in Kraft.

(7) Die Änderungen der Satzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung des ZV VRR vom 17.12.2009 und Beschluss der Verbandsversammlung des NVN vom

15.12.2009 *traten* zum 01. Januar 2010 in Kraft.

(8) D*ie Änderungen der Satzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung des ZV VRR vom 25.03.2010 und Beschluss der Verbandsversammlung des NVN vom 20.04.2010 treten zum 01. Mai 2010 in Kraft.*